

## 8 Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen

### (1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung einer Genossenschaft, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn die Genossenschaft ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG);
2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
3. die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft (SCE).

### (2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003).

### (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 Ziffer 2 genannten besonderen Bestimmungen gelten entsprechend (§ 1 GenRegV, § 38a HRV).
2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Absatz 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG).
3. In den Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind Firma, Sitz und Geschäftszweck der Europäischen Genossenschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Bekanntmachung anzugeben.

**Anmerkung:** Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)).